

Konflikte zw. Völkerrecht und Landesrecht

- Konflikte zwischen VR und LR nehmen tendenziell zu
- Lösung der Konflikte durch:
 - Völkerrechtskonforme Auslegung des Landesrechts
 - Entscheid über Vorrang

Völkerrechtskonforme Auslegung

- Art. 5 Abs. 4 und 190 BV → Verpflichtung zur völkerrechtskonformen Auslegung
- Auslegung des LR anhand des Sinnes der VR Norm
- Grenze: Wortlaut *und* Sinn der LR Norm können nicht mit dem Völkerrecht in Einklang gebracht werden

Monismus und Dualismus

Monismus

• Völkerrecht und Landesrecht bilden Teile eines einheitlichen Regelungssystems.

• Völkerrecht wird unmittelbar mit seinem völkerrechtlichen Inkrafttreten Bestandteil des staatlichen Rechts, ohne dass es noch eines landesrechtlichen Umsetzungsaktes bedürfte.

Dualismus

• Völkerrecht gilt nur für den Staat als Völkerrechtssubjekt.

• Landesintern (gegenüber Behörden und Individuen) entfaltet es erst Wirkung, wenn es in einem staatlichen Gesetz übernommen worden ist.



Verhältnis Völkerrecht – Landesrecht

Staatsvertrag und BV

- Normen des zwingenden Völkerrechts gehen der Verfassung vor (Art. 139 Abs. 2, 193 Abs. 4, 194 Abs. 2 BV)
- Übriges Völkerrecht: Abwägung im Einzelfall

Staatsvertrag und Bundesgesetz

- Grundsatz: Staatsvertrag geht vor
- Ausnahme: Schubert-Praxis

Staatsvertrag und Verordnung

- Staatsvertrag geht vor

Staatsvertrag und kantonales Recht

- Staatsvertrag geht vor

Aufgabe 1

- Bundesverwaltungsgericht zuständig nach VGG?
 - Art. 32 Abs. 1 lit. a VGG
 - Art. 33 lit. a VGG
- Bundesgericht zuständig nach BGG?
 - Art. 83 lit. a BGG
 - Art. 86 Abs. 1 BGG
- Was sagt Art. 6 Abs. 1 EMRK?
- Lösung?
- BWIS?

Aufgabe 2: Rechtsgrundlagen

Landesrecht

Art. 7 Abs. 1 IVG (alte Fassung):

Hat ein Versicherter die Invalidität vorsätzlich oder grobfahrlässig oder bei Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt oder verschlimmert, so können Geldleistungen dauernd oder vorübergehend verweigert, gekürzt oder entzogen werden.

Völkerrecht

Art. 32 Abs. 1 lit. e des Übereinkommens Nr. 128:

Eine Leistung, auf die eine geschützte Person (...) Anspruch hätte, kann in einem vorgeschriebenen Ausmass ruhen, (...) wenn der Fall vorsätzlich oder durch eine grobe Verfehlung der betreffenden Person herbeigeführt worden ist.

Art. 68 lit. f der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit:

Eine Leistung, auf die eine geschützte Person (...) Anspruch hätte, kann im vorgeschriebenen Ausmass ruhen, (...) wenn die betreffende Person den Fall vorsätzlich herbeigeführt hat.
